

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



34. Jahrgang

Potsdam, den 8. August 2025

Nummer 16

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Umsetzung des Investitionsprogramms
Startchancen (RL Investitionsprogramm Startchancen – RL SCP Invest)
vom 29. Juli 2025 226

Rundschreiben 12/25 vom 21. Juli 2025
Suchtprävention an Schulen im Land Brandenburg 231

Verwaltungsvorschriften über die Beteiligung der Schulen an den schulpraktischen Studien in den
lehramtsbezogenen Studiengängen (VV-schulpraktische Studien – VV-schupSt)
vom 24. Juli 2025 237

II. Nichtamtlicher Teil

Zeitplan für das Übergangsverfahren in die Jahrgangsstufe 7 zum Schuljahr 2026/2027 240

I. Amtlicher Teil

Bildung

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Umsetzung des Investitionsprogramms Startchancen (RL Investitionsprogramm Startchancen – RL SCP Invest)

vom 29. Juli 2025
Gz.: 42-577-00

0. Präambel
1. Rechtsgrundlagen und Ziele des Förderprogramms
 - 1.1 Rechtsgrundlagen
 - 1.2 Ziele
2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Baumaßnahmen
 - 2.2 Ausstattung
 - 2.3 Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen
 - 2.4 Nicht förderfähige Maßnahmen
3. Zuwendungsempfangende/Antragsberechtigte
4. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Baurechtliche Voraussetzungen
 - 4.2 Förderzeitraum
 - 4.3 Vorzeitiger Maßnahmebeginn
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
 - 5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung
 - 5.2 Höhe der Zuwendungen
 - 5.3 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben
 - 5.4 Festsetzung der Zuwendung
 - 5.5 Doppelförderungsverbot
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 - 6.1 Zweckbindung
 - 6.2 Eigentumsverhältnisse
 - 6.3 Hinweis auf Bundesförderung
 - 6.4 Zusätzlichkeit der Bundesmittel
7. Verfahren
 - 7.1 Bewilligungsbehörde
 - 7.2 Antragsverfahren
 - 7.3 Nachweise
 - 7.4 Bewilligungsverfahren
 - 7.5 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - 7.6 Verwendungsnachweisverfahren
 - 7.7 Berichtspflichten
 - 7.8 Zu beachtende Vorschriften
8. Geltungsdauer

0. Präambel

Das Startchancen-Programm soll deutlich dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems in Deutschland nachhaltig zu verbessern, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit

zu erhöhen und den starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufzubrechen. Das Startchancen-Programm beinhaltet drei zentrale Programmsäulen:

- **Säule I:** Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung,
- **Säule II:** Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung,
- **Säule III:** Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams.

Schule ist ein wichtiger Standortfaktor im kommunalen Raum und spielt eine Schlüsselrolle für eine gelungene Quartiersentwicklung. Hierzu soll auch das Startchancen-Programm einen wichtigen Beitrag leisten. Deshalb ist die Kooperation mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden – nicht nur, aber insbesondere auch in ihrer Funktion als Schulträger – für den Erfolg des Programms von herausragender Bedeutung. Eine erfolgreiche Umsetzung wird nur im Schulterschluss zwischen allen Beteiligten gelingen.

Die über das Programm geförderten Schulen sollen zu Startchancen-Schulen werden. Startchancen-Schulen zeichnen sich dadurch aus, dass sie Kindern und Jugendlichen umfassende Anregungen und vielfältige Möglichkeiten zur Gestaltung individueller Bildungswege und zur umfassenden Entfaltung ihrer Persönlichkeit bieten. Sie berücksichtigen dabei die vielfältigen Ausgangslagen und Hintergründe ihrer Schülerinnen und Schüler. Die Startchancen-Schulen sollen daher nicht nur zu Lernorten werden, sondern vor allem zu Lebensorten, die Heranwachsenden eine hohe Anregungsqualität mit Blick auf kognitive, soziale, emotionale, kulturelle und körperliche Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Dies schlägt sich nieder in der Gestaltung von Räumen, von Schulhöfen, in der materiellen Einrichtung und Ausstattung und in der Verfügbarkeit von variationsreichen Betätigungsmöglichkeiten. Darum halten Startchancen-Schulen ein vielfältiges Angebot vor, das unterschiedliche Aspekte einer umfassend verstandenen Bildung von Kindern und Jugendlichen bedient.

Die schulische Architektur ist klimagerecht ausgestaltet und durch eine hohe Aufenthaltsqualität und Barrierefreiheit sowie eine differenzierte Zonierung für gemeinsames und individuelles Lernen, für Sport und Spiel und nicht zuletzt für den individuellen Rückzug geprägt. Damit knüpft das Investitionsprogramm an die übergeordnete, in der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 beschriebene Zielsetzung des Startchancen-Programms an.

1. Rechtsgrundlagen und Ziele des Förderprogramms

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Land Brandenburg gewährt mit der Unterstützung des Bundes nach Maßgabe

- des Artikels 104c des Grundgesetzes,
- der „Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen)“,
- der „Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034“,

- des Gemeinsamen Rahmens für die Förderverfahren gemäß § 4 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen),
- dieser Förderrichtlinie sowie
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV/VVG-LHO zu § 44 LHO) des Landes Brandenburg

Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zugunsten der Startchancen-Schulen. Ein Anspruch auf die Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Ziele

Ziel ist es, durch die Förderung der Schulträger zugunsten der Startchancen-Schulen gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034, Kapitel A. III. eine moderne, klimagerechte und barrierefreie Bildungsinfrastruktur mit hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen. Gefördert werden Investitionen, die unter Berücksichtigung der übergeordneten Ziele des Programms zu einer förderlichen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen mit einer zeitgemäßen Infrastruktur und einer hochwertigen Ausstattung beitragen. Förderliche Lernumgebungen zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass sie durch eine hohe Anreizqualität unmittelbar oder mittelbar zu einer Motivations- und Kompetenzsteigerung der Schülerinnen und Schüler beitragen. Ziel ist es damit auch, durch die Investitionen innovative, vielseitig nutzbare Lernumgebungen zu schaffen, die räumlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der pädagogischen Fach- und Lehrkräfte sowie die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams zu verbessern und die Vernetzung der Schulen in den Sozialraum zu fördern. Maßnahmen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem reinen Werterhalt der Bausubstanz dienen, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung zu leisten, entsprechen nicht der Zielsetzung des Investitionsprogramms.

2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen werden zur Erreichung der in Nr. 1.2 genannten Ziele für zusätzliche investive Maßnahmen zugunsten der Startchancen-Schulen gewährt.

2.1 Baumaßnahmen

Förderfähig sind, soweit sie der Schaffung einer klimagerechten, barrierefreien, zeitgemäßen, qualitativollen und förderlichen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen dienen und die Zielsetzung des Startchancen-Programms unterstützen:

Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände einschließlich der damit einhergehenden Beschaffung, dem Aufbau sowie der Inbetriebnahme von Einrichtung, Ausstattung und Gestaltungselementen, insbesondere für

- Kreativ- und Lernlabore, Multifunktionsräume, Werkstätten und Ateliers,
- Räumlichkeiten für inklusives Lernen,
- altersgerechte Zonierung, klare räumliche Strukturen und Wegeführungen,

- Öffnung von Räumen zur Unterstützung von vielfältigen Lernformaten, bspw. unter Einbindung hybrider, materieller und digitaler Elemente,
- Schaffung von individuellen Arbeitsplatzlösungen sowie Räumen für Besprechungen und Kollaboration unter besonderer Berücksichtigung der professionsspezifischen Bedarfe multiprofessioneller Teams,
- Gestaltung des Außenbereichs mit Bewegungs- und Sportmöglichkeiten sowie Erholungs- und Rückzugsbereichen,
- schulbibliothekarische Räume mit Einzel- und Gemeinschaftsarbeitsplätze sowie Ruheecken für ungestörtes Lernen.

2.2 Ausstattung

Förderfähig sind Investitionen in eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung, insbesondere für

- flexibles Mobiliar für modulare, multifunktionale Raumnutzungen, inkl. kompetenzanregende Gestaltung der Räumlichkeiten,
- Werkstätten, Kreativlabore oder Maker-Spaces,
- Bewegungsräume und Sportmöglichkeiten, niedrigschwellige bewegungsförderliche Einrichtung und Gestaltungselemente sowie Erholungs- und Rückzugsbereiche.

2.3 Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen

Förderfähig sind sonstige unmittelbar mit der Investition verbundene, befristete Ausgaben, die vorbereitend oder begleitend zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften Betrieb dienen, insbesondere für

- Maßnahmen zur Konzeptionierung, Vorbereitung und Planung sowie die damit verbundenen Konsultationsprozesse (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung),
- die Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Erwerb von Grundstücken,
- den Aufbau einer Administration für die neue Infrastruktur, soweit dies aufgrund der spezifischen Nutzung der Räumlichkeiten und Ausstattung, etwa durch verschiedene Nutzergruppen, notwendig ist,
- Maßnahmen zur Befähigung des Personals zur sachgerechten Nutzung der neuen Infrastruktur, bspw. bei Anschaffung neuer Maschinen und Gerätschaften in Kreativlaboren, Maker-Spaces oder Werkstätten (Schulung und Beratung),
- notwendige Maßnahmen zur Herstellung der räumlichen Funktionalität, bspw. Vorkehrungen für die Nutzung von Räumlichkeiten durch verschiedene Nutzergruppen.

2.4 Nicht förderfähige Maßnahmen

Maßnahmen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem reinen Werterhalt der Bausubstanz dienen, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung zu leisten, entsprechen nicht der Zielsetzung des Investitionsprogramms und sind daher nicht förderfähig.

Ausgaben, die für Verwaltungshandlungen und/oder projektbezogene Personalstellen bei Land bzw. Kommune getätigt werden, entsprechen nicht der Zielsetzung des Investitionsprogramms und sind daher nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfangende/Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Schulträger gemäß § 100 Abs. 1 bis 3 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) und Träger von

Ersatzschulen gemäß § 120 BbgSchulG, deren Schulen am Startchancen-Programm teilnehmen.

Eine Weiterleitung an Dritte ist nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig. Die Erstempfängenden müssen sicherstellen, dass

- die Zuwendungsbestimmungen durch die Letztempfängenden nachweislich eingehalten werden,
- die Letztempfänger einen öffentlichen Bildungsauftrag auf kommunaler Ebene wahrnehmen oder die Investition hierfür zu Verfügung stellen,
- sich zur Durchführung der Investitionsmaßnahme verpflichten und
- sich im gesamten Verfahren den geltenden Förderbedingungen und -bedingungen unterwerfen, inklusive dinglicher Sicherung der Zweckbindungsfrist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Baurechtliche Voraussetzungen

Bei Baumaßnahmen sind die VV/VVG Nr. 6 zu § 44 LHO zu beachten. Bauliche Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn sie bauplanungs- und bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig sind. Bei Baumaßnahmen sind die VV/VVG Nummer 6 zu § 44 LHO zu beachten (vgl. Punkt 7.2.2).

4.2 Förderzeitraum

Die Investitionsmaßnahmen sind bis zum 31. Dezember 2033 abzuschließen.

4.3 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Gefördert werden Investitionen und Maßnahmen nach Nummer 2.1 bis 2.3, die ab dem 5. Juni 2024 (vorzeitiger Maßnahmebeginn) begonnen und noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurden und für die im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige noch nicht zuvor begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme handelt.

Als Beginn einer Maßnahme gilt der Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags unter der Voraussetzung des unverzüglichen Beginns der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien erfüllt sind. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Untersuchungen der Bausubstanz, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Mit der Antragstellung gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn gemäß Nummer 1.3.1 der VVG/VV zu § 44 LHO für Maßnahmen, die die oben genannten Kriterien erfüllen, als genehmigt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden in Form von Zuweisungen und Zuschüssen als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der maximal möglichen Gesamtzuwendung je Startchancen-Schule ergibt sich aus einem Sockelbetrag i. H. v.

750.000 Euro sowie einem schülerbezogenen Betrag (Investitionsbudget). Der schülerbezogene Betrag ergibt sich aus dem Quotienten der zur Verfügung stehenden Fördermittel abzüglich der Sockelbeträge und der Gesamtschülerzahl aller Startchancen-Schulen¹. Der Fördersatz beträgt grundsätzlich bezogen auf die einzelne Maßnahme bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben im Rahmen des zur Verfügung stehenden Investitionsbudgets. Ein Eigenanteil ist nicht erforderlich, kann bei Überschreitung des Investitionsbudgets jedoch geleistet werden.

5.3 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 zugrunde zu legen. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ergeben sich, soweit keine Kostenrichtwerte festgelegt worden sind, aus den in den Planungsunterlagen tatsächlich nachgewiesenen und baufachlich anerkannten Ausgaben für die einzelnen förderfähigen Kostengruppen.

5.4 Festsetzung der Zuwendung

Die Bewilligungsbehörde setzt die Höhe der Zuwendung in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel fest. Die Zuwendung soll eine Bagatellgrenze von 25.000 Euro nicht unterschreiten.

5.5 Doppelförderungsverbot

Für Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilfinanzierung durch den Bund oder das Land oder durch andere Förderprogramme des Bundes oder des Landes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie gewährt werden.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Europäischen Union für den genannten Zuwendungszweck erfolgt.

Dem Verbot der Doppelförderung steht eine kumulative Nutzung von Förderprogrammen des Bundes sowie der Länder für weitere, von den Investitionshilfen nach der Verwaltungsvereinbarung „Investitionsprogramm Startchancen“ unabhängige Maßnahmen an der Schule nicht entgegen, soweit in den jeweiligen Förderprogrammen nicht etwas Anderes bestimmt ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zweckbindung

Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung wie folgt festzusetzen:

Mit der Zuwendung geförderte Gebäude/bauliche Maßnahmen sind seit der Anschaffung oder Fertigstellung für eine Zeitdauer

- von 25 Jahren bei Neubauten und
- von 10 Jahren bei sonstigen baulichen Maßnahmen (unbewegliche Gegenstände)

¹ Datengrundlage: Schuldatenerhebung 2023/24, Stichtage: 25.09.2023 an allgemeinbildenden Schulen, 06.11.2023 an beruflichen Schulen. An beruflichen Schulen werden nur die Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen „Berufsgrundbildung“ bzw. „BerufsgrundbildungPlus“ berücksichtigt.

dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden. Bei anderweitischer Verwendung vor Fristablauf ist die Bewilligungsbehörde zu informieren. Die gewährte Zuwendung kann in diesem Fall anteilig der erfolgten Nutzungsdauer zurückgefordert werden. Ist im Vorfeld bereits eine Nutzungsdauer von weniger als 25 Jahren vorgesehen, insbesondere bei Interimslösungen, z. B. durch vorübergehende Nutzung mobiler Raumeinheiten, kann die Zuwendung anteilig entsprechend der geplanten Nutzungsdauer erfolgen. Die Zweckbindungsfrist für Ausstattungsinvestitionen beträgt fünf Jahre.

6.2 Eigentumsverhältnisse

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Antragstellenden Eigentümer oder für mindestens die Dauer der Zweckbindung Erbbauberechtigte mit einem Erbbaurecht an dem vorgesehenen Baugrundstück sind oder vertraglich zur Tätigkeit von Investitionen berechtigt sind.

Sind die Zuwendungsempfangenden nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte mit einem Erbbaurecht für mindestens die Dauer der Zweckbindung an dem vorgesehenen Baugrundstück, so ist die Gewährung der Zuwendung vom Bestehen eines sich über die Dauer der Zweckbindung erstreckenden Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages mit dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten abhängig.

Sind die Antragstellenden ein freier Träger und Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter, so besteht die Verpflichtung, für die gewährte Zuwendung von mehr als 50.000 EUR zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereitetester Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann für die Zeit der Zweckbindung eine bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe beigebracht werden.

Ist der freie Träger nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter, so hat die dingliche Sicherung durch die Grundstückseigentümer oder den Erbbauberechtigten in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit und einer Grundschuld zu erfolgen, sofern es sich nicht um eine Gebietskörperschaft handelt. Alternativ können die Antragstellenden eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe beibringen. Darüber hinaus ist in diesen Fällen ein Miet-, Pacht- oder sonstiger Nutzungsvertrag mindestens über die Dauer der Zweckbindung zwischen dem freien Träger und dem Grundstückseigentümer erforderlich.

Antragstellende, die nicht Gebietskörperschaft sind, und die als Eigentümer oder Erbbauberechtigte einem Träger Grundstück und Gebäude zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, für die gewährte Zuwendung von mehr als 50.000 EUR zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereitetester Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten haben darüber hinaus die Zweckbestimmung durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Dauer der Zweckbindung zu sichern. Alternativ können die Antragstellenden eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende

selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe beibringen. Ein Miet-, Pacht- oder sonstiger Nutzungsvertrag über die Dauer der Zweckbindung ist erforderlich.

6.3 Hinweis auf Förderung

Die Zuwendungsempfangenden müssen in geeigneter Form auf die Förderung des Bundes und des Landes hinweisen.

6.4 Zusätzlichkeit der Bundesmittel

Die Zuwendungsempfangenden bestätigen, dass die Fördermittel zusätzlich eingesetzt werden. Die Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn keine Finanzmittel des Landes einschließlich seiner antragstellenden Kommune ersetzt werden, die vor dem 1. Januar 2024 zur Finanzierung eines Investitionsvorhabens zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur an den Startchancen-Schulen durch die Finanzplanung der Haushaltsjahre 2022 bis 2026 festgeschrieben oder durch Verwaltungsakt, Vertrag oder anderweitige Förderung beziehungsweise Zuweisung gewährt wurden und den Förderzeitraum 1. August 2024 bis 31. Juli 2034 betreffen.

6.5 Prüfung durch Rechnungshöfe

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der oder dem Zuwendungsempfangenden zu prüfen. Hat die oder der Zuwendungsempfangende Mittel an Dritte weitergeleitet, darf er auch bei diesen prüfen. Die Prüf- und Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

7. Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde

Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) ist die Bewilligungsbehörde.

7.2 Antragsverfahren

7.2.1 Antragsfrist

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind laufend/bis zum 31. Juli 2032 über die von der ILB eingerichtete Online-Plattform einzureichen. Dem Antrag sind die in dieser Richtlinie genannten notwendigen Nachweise beizufügen. Werden Anträge nicht vollständig bei der ILB eingereicht, setzt die ILB nach Prüfung eine angemessene Nachbesserungsfrist. Wird diese nicht eingehalten, ist der Antrag durch die Bewilligungsbehörde abzulehnen.

7.2.2 Baufachliche Prüfung

Die Beteiligung der zuständigen baufachtechnischen Prüfstelle gemäß Nr. 6 der VV/VVG zu § 44 LHO erfolgt, sofern die Zuwendung den Betrag von 1.000.000 Euro übersteigt und mehr als 50 Prozent der voraussichtlichen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt. Das Verfahren richtet sich im Einzelnen nach Anlage 17 zu VV Nr. 6.4 zu § 44 LHO (EZBau). Die Beauftragung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Die baufachtechnische Prüfstelle ist bei der Beratung zur Aufstellung der Antragsunterlagen, bei der Antragsprüfung, bei der baubegleitenden Überprüfung der Bauausführung und der Prüfung des Verwendungsnachweises frühzeitig zu beteiligen. Sofern eine baufachliche Prüfung erforderlich ist, sind zusätzlich die Unterlagen gemäß Nr. 6 EZBau digital und in Papierform beizufügen.

Ausnahmen von der baufachlichen Prüfung gemäß Nr. 6 VV/VVG sind im Einzelfall durch die Bewilligungsbehörde zu prüfen.

7.2.3 Gesamtfinanzierung des Vorhabens

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Öffentliche Schulträger von Schulen haben im Antragsverfahren zu bestätigen, dass eine die Maßnahme und ihre Finanzierung berücksichtigende rechtskräftige Haushaltssatzung vorliegt. Soweit die Haushaltssatzung noch keine Rechtskraft erlangt hat, haben die Hauptverwaltungsbeamten unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften die Maßnahme zu bestätigen. Freie Schulträger haben im Antragsverfahren zu bestätigen, dass ein von ihrem zuständigen Gremium beschlossener oder genehmigter Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan vorliegt.

7.3 Nachweise

Alle Anträge enthalten insbesondere folgende Angaben:

- a) Beschreibung der Maßnahme und Zuordnung zu den Fördergegenständen,
- b) Bezug zu den Zielen des Investitionsprogramms,
- c) Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme) entsprechend des Landeshaushaltsrechts,
- d) Darlegung, dass für die Maßnahme keine Doppelförderung gemäß Nr. 5.5 dieser Richtlinie beantragt wird,
- e) die Versicherung, dass es sich nicht um eine Maßnahme handelt, die der reinen Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dient, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung zu leisten,
- f) im Fall von Nr. 2.3 dieser Richtlinie (Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen) Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung,
- g) Bestätigung über die Zusätzlichkeit gemäß Nummer 6.4,
- h) ggf. Nachweise über die Eigentumsverhältnisse und einer schuldnerischen Bürgschaft gemäß Nummer 6.2,
- i) Nachweis über die Gesamtfinanzierung gemäß Nummer 7.2.3.

7.4 Bewilligungsverfahren

7.4.1 Fachliche Beurteilung der Anträge

Die abschließende fachliche und haushaltsseitige Beurteilung der Anträge und Auswahl der zu bewilligenden Maßnahmen erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) unterstützt schulfachlich mit einem fachlichen Votum die Entscheidung der Bewilligungsbehörde. Die Prüfung der Anträge erfolgt insbesondere anhand der eingereichten Nachweise zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen und des Förderziels.

7.4.2 Investitionsbudget

Jede Startchancen-Schule soll mindestens von einer investiven Maßnahme profitieren: Das Investitionsbudget steht den Schulträgern je Schule gemäß Nr. 5.2 dieser Richtlinie zur Verfügung. Unterlegt ein Schulträger diese Mittel nicht durch Anträge bis zum 30. Juni 2027, so werden die Restmittel auf antragsberechtigte Schulträger nach vorher durch das MBS festgelegten und bekanntgegebenen Kriterien verteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann das Investitionsbudget über den 30. Juni 2027 nach Entscheidung des MBS erhalten bleiben (durch Schulträger geltend zu machen). Die Restmittel sollen in der Regel für weitere Maßnahmen genutzt werden.

7.4.3 Entscheidungen

Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen nach Erfüllung aller Bewilligungsvoraussetzungen und nach Stellungnahme des MBS auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) und der LHO. Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor, werden Anträge nicht vollständig eingereicht und nicht in der durch die Bewilligungsbehörde angegeben Frist nachgebessert oder stehen nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung, erteilt die Bewilligungsbehörde einen ablehnenden Bescheid.

7.4.4 Finanzierungszusicherung

Die Bewilligungsbehörde kann den Antragstellenden auf Antrag vorab eine Finanzierungszusicherung gemäß § 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 38 Abs. 1 VwVfG erteilen.

7.5 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Mittelabruf richtet sich nach der Nummer 1.4.4 der Anlage 21 zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO (ANBest-G) bzw. Nummer 1.4 der Anlage 15 zu VV Nummer 5.1 zu § 44 LHO (ANBest-P). Der Mittelabruf ist mit den entsprechenden Nachweisen der Investitionsbank des Landes Brandenburg spätestens bis zum 30. Juni 2034 zu übergeben.

7.6 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist gemäß den Regelungen in Nummer 7 der Anlage 21 zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO (ANBest-G) bzw. in Nummer 6 der Anlage 15 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO (ANBest-P) nachzuweisen. Innerhalb von sechs Monaten (bis spätestens 30. Juni 2034) nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch nach Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, ist der Bewilligungsbehörde die Verwendung der Zuwendung für jede Maßnahme gesondert nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht je Vorhaben aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die Zuwendungsempfänger haben im Rahmen des Verwendungsnachweises zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet und die Mittel zusätzlich eingesetzt wurden.

7.7 Berichtspflichten

Das Land Brandenburg unterrichtet den Bund quartalsweise über die für ihre Investitionen erforderliche Mittelplanung bis zum Jahresende. Jeweils zum Ende des ersten Quartals eines Kalenderjahres übermittelt das Land auch eine Schätzung des Mittelbedarfs für das Folgejahr.

Die antragsberechtigten Schulträger müssen deshalb der Bewilligungsbehörde jeweils zwei Wochen vor Quartalsende die erforderlichen Mittel bis zum Jahresende melden sowie jeweils zwei Wochen vor Ende des ersten Quartals eines Kalenderjahres den geschätzten Mittelbedarf für das Folgejahr. Die Bewilligungsbehörde wird dies systematisch abfragen.

7.8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf vom 31. Juli 2035 außer Kraft.

Potsdam, den 29. Juli 2025

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Steffen Freiberg

Rundschreiben 12/25

vom 21. Juli 2025

Gz.: 45-640-65

Suchtprävention an Schulen im Land Brandenburg

1 Grundsätze

Die Schule als zentraler Lernort und sozialer Lebensraum bietet im Rahmen schulischer Gesundheitsförderung altersspezifische und schulstufendifferenzierte Möglichkeiten zur Prävention von Suchtgefahren an.

Schulische Suchtprävention hat das Ziel, wichtige Lebenskompetenzen von Kindern und Jugendlichen zu stärken, um schädliche Verhaltensweisen und negative Auswirkungen von Suchtmittelkonsum vorzubeugen. Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen sollen altersentsprechend über die biologischen, psychologischen und sozialen Folgen des Konsums etwa von Alkohol, Tabak, E-Zigaretten und Cannabis, illegaler Suchtmittel, Glücksspiel, aber auch exzessiver Mediennutzung aufgeklärt werden. Die Stärkung der Persönlichkeit, der Risiko- und Lebenskompetenzen, der Orientierung und Reflexion im Umgang mit täglichen Anforderungen und der Prävention erlangen hierbei besondere Bedeutung.

Wirkungsvolle Suchtprävention soll im Schulprogramm fest verankert werden. Gelingende Präventionsmaßnahmen erfordern eine Implementierung in den schulischen Alltag sowie eine themenbezogene Zusammenarbeit aller Professionen an Schule.

Gelingende Suchtprävention orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

Proaktiv: Wirksame Suchtprävention beginnt frühzeitig (bereits in der Grundschule, möglichst vor möglichem Erstkonsum) und ist langfristig angelegt. Der Schwerpunkt liegt in der Aktivierung gesundheitsfördernder Ressourcen und der Stärkung von Kompetenzen.

Lebensweltorientiert, partizipativ, interaktiv: Maßnahmen der schulischen Suchtprävention knüpfen an den Erfahrungen, Interessen und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler an und fördern den gegenseitigen Austausch. Kinder und Jugendliche werden aktiv am Prozess und der Erarbeitung von Handlungsstrategien beteiligt.

Gemeinschaftlich, niedrigschwellig, akzeptierend, inklusiv: Unterschiede von kulturellen und lebensweltlichen Hintergründen, Einstellungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler werden berücksichtigt und die Mitarbeit aller am Schulleben beteiligter Akteure wird gefördert.

Berücksichtigung entwicklungspsychologischer Lebensphasen: Schulische Suchtprävention berücksichtigt die sich verändernden Anforderungen an Kinder und Jugendliche bezogen auf die verschiedenen Entwicklungsaufgaben, (Finden einer eigenen Identität, Entwicklung von Autonomie, Selbstwert und Selbstwirksamkeit). Hierbei zielen die Maßnahmen u.a. auf das Erkennen und Stärken persönlicher Ressourcen, die

Förderung von Beziehungs-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit sowie Risikokompetenz ab.

2 Rechtliche Bestimmungen

Der schulgesetzliche Handlungsauftrag zur Erarbeitung und Umsetzung schulischer Suchtprävention ergibt sich aus den Zielen und Grundsätzen der Erziehung und Bildung gemäß § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 13 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG), wonach die Schule insbesondere die Fähigkeit und Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler zu fördern hat, um ihre Verantwortung für die eigene Gesundheit zu begreifen und wahrzunehmen. Darüber hinaus hat die Schule die in § 4 Absatz 3 Satz 1 BbgSchulG formulierte Pflicht, die seelische und körperliche Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler zu schützen.

Neben dem Brandenburgischen Schulgesetz sowie den Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb-VV-SchulB) in der jeweils aktuellen Fassung gelten weitere relevante Gesetzesgrundlagen für schulische Suchtprävention sowie die Bestimmungen des Rundschreibens „Hinsehen-Handeln-Helfen – Angst- und gewaltfrei leben und lernen in der Schule“.

Gemäß Nummer 24 Absatz 3 VV-Schulbetrieb dürfen auf dem gesamten Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen (betrifft auch Klassenfahrten und Projekttag) außerhalb des Schulgeländes keine legalen und illegalen Suchtmittel konsumiert werden.

3 Aufgabenschwerpunkte der Suchtprävention

Es wird zwischen substanzgebundenen Süchten (legale und illegale Suchtmittel) und substanzungebundenen (Verhaltenssüchten) Süchten unterschieden.

3.1 Prävention und Regelungen: Umgang mit legalen Suchtmitteln

3.1.1 Förderung des Nichtrauchens (Tabak, E-Zigaretten, Vapes, Tabakerhitzer, Shisha und E-Shisha, Snus und Verdampfer)

Gemäß § 4 Absatz 3 BbgSchulG ist das Rauchen in der Schule und auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule und während des Schulbetriebs verboten. In Nummer 24 Absatz 3 der VV-Schulbetrieb ist festgelegt, dass auf dem gesamten Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes nicht geraucht werden darf.

Die Wahrscheinlichkeit eines gesundheitlichen Schadens durch Rauchen ist umso größer, je früher damit begonnen wird. Daher bestimmt § 10 JuSchG, dass Kindern und noch nicht Volljährigen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden darf. Das „Dampfen“ von E-Zigaretten und E-Shishas ist Jugendlichen unter 18 Jahren verboten. Dies gilt auch für Snus (Nikotinbeutel) und nikotinfreie Erzeugnisse. Die Abgabe von Tabakwaren und die Abgabe von (auch nikotinfreien) E-Zigaretten und E-Shishas an Kinder und Jugendliche ist verboten.

3.1.2 Umgang mit Alkohol

Alkohol kann insbesondere im Kindes- und Jugendalter sowie bei einem Konsum größerer Mengen erhebliche gesundheitliche Gefährdungen zur Folge haben. Junge Menschen lernen erst mit zunehmendem Alter und Entwicklungsstand einen angemessenen Umgang mit Alkohol. Deshalb hat der Gesetzgeber in § 9 JuSchG altersabhängige Umgangsbeschränkungen für Alkoholenuss in der Öffentlichkeit geschaffen: Wein, Bier und Mischgetränke mit Bier- bzw. Weinanteil dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden. Für andere alkoholische Getränke, wie etwa Brantwein (z.B. Schnaps), brantweinhaltige Getränke (z. B. sog. Alcopops) oder Genussmittel, die Brantwein in nicht nur geringer Menge enthalten, gilt die Altersgrenze ab 18 Jahren. Anders verhält es sich, wenn Jugendliche (nicht: Kinder) von einer personensorgeberechtigten (nicht nur erziehungsbeauftragten) Person begleitet werden. In diesem Fall dürfen Wein, Bier und Mischgetränke mit Bier- bzw. Weinanteil an Jugendliche ab 14 Jahren abgegeben werden.

In Nummer 24 Absatz 3 der VV-Schulbetrieb wird festgelegt, dass auf dem gesamten Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes kein Alkohol getrunken werden darf.

Abweichend vom Grundsatz der Nummer 24 Absatz 3 der VV-Schulbetrieb kann die Schulleitung den Genuss von Bier, Wein und Sekt in geringem Umfang bei schulischen Veranstaltungen gestatten, wenn alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben und die Schulkonferenz dazu einen entsprechenden Grundsatzbeschluss gefasst hat. Die Schule kann pädagogisch einwirken und sich im Rahmen ihrer Präventionsarbeit auf alkoholfreie Veranstaltungen fokussieren.

An Schulen, die ausschließlich von Volljährigen besucht werden, entscheiden diese selbst über den Genuss von alkoholischen Getränken bei schulischen Veranstaltungen.

Das Degustieren von alkoholhaltigen Getränken (insbesondere Weinen) im Rahmen der qualifizierten Berufsausbildung nach dem Rahmenlehrplan (RLP) der KMK (z. B. für den Ausbildungsberuf Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau) ist zulässig.

Alkohol darf in der Öffentlichkeit nicht an Automaten angeboten werden, wenn die besonderen Aufstellorte oder Schutzvorkehrungen gemäß JuSchG nicht sichergestellt sind. Ergänzend gelten die Verhaltensregeln des Deutschen Werberates über die kommerzielle Kommunikation für alkoholhaltige Getränke, die u. a. die an Kinder und Jugendliche gerichtete Bewerbung alkoholischer Getränke untersagen.

3.2 Umgang mit Cannabis (Haschisch, Marihuana)

Das Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Konsumcannabisgesetz-KCanG) ist am 01. April 2024 in Kraft getreten. Auch bei der Cannabistheilnahme gilt, dass der Erwerb, Besitz, Konsum und Anbau von Cannabis für Minderjährige verboten ist und eine Weitergabe von Cannabis an Kinder und Jugendliche zudem strafbar ist.

Regelungen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

Gemäß Nummer 24 Absatz 3 VV-Schulbetrieb dürfen auf dem gesamten Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen (betrifft auch Klassenfahrten und Projektstage) außerhalb des Schulgeländes keine Suchtmittel genommen werden. Die nach Nummer 24 Absatz 4 beschriebene Ausnahmemöglichkeit für den Genuss von Bier und Wein in schulischen Veranstaltungen auf Entscheidung der Schulleitung für Schülerinnen und Schüler, die das 16. Lebensjahr beendet haben, gilt nicht für den Gebrauch von Cannabis. Dies bedeutet, dass der Konsum von Cannabis stets untersagt ist.

Auf dem Schulgrundstück und im Schulgebäude sind der Besitz, der Erwerb und das Entgegennehmen, der Handel und die Ab- oder Weitergabe sowie der Konsum von Cannabis für Kinder und Jugendliche gesetzlich verboten.

Der öffentliche Konsum von Cannabis ist gemäß § 5 Absatz 1 und 2 KCanG in Schulen, Kitas, Kinder- und Jugendeinrichtungen, öffentlich zugänglichen Sportflächen, Spielplätzen und in deren Sichtweite von 100 Metern verboten. Auch der Konsum von Cannabis durch Erwachsene in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist ebenfalls verboten.

Die Weitergabe von Cannabis an Kinder und Jugendliche ist strafbar. Jedweder Handel mit Cannabis (auch in Schulen) ist gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 4 KCanG und jedwedes Ab- oder Weitergeben von Cannabis (auch in Schulen) ist gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 7 KCanG unabhängig von der Menge strafbar.

Regelungen für alle volljährigen Personen an Schulen

Der straffreie Besitz von bis zu 25 g Cannabis ist in der Öffentlichkeit zum Eigenkonsum gemäß § 3 Absatz 1 KCanG erlaubt. Konsumieren auf dem Schulgelände ist jedoch untersagt. Im Übrigen gelten die Regelungen, wie unter Nummer 3.2 benannt.

Für die Lehrkräfte und das weitere schulische Personal ist der Konsum von Suchtmitteln (u. a. Cannabis) auf dem Schulgrundstück und im Schulgelände sowie während und unmittelbar vor der Diensttätigkeit nicht gestattet. Der Konsum im Dienst oder die Aufnahme des Dienstes unter dem Einfluss von Cannabis stellt eine dienst- bzw. arbeitsrechtliche Pflichtverletzung dar.

3.3 Prävention und Regelungen: Umgang mit illegalen Suchtmitteln

In Bezug auf den Umgang mit illegalen Suchtmitteln gilt der Grundsatz, dass Herstellung, Handel und Besitz nach den Regeln des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) verboten und strafbar ist. Für den Erwerb und Besitz illegaler Suchtmittel sieht § 29 BtMG eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe vor.

Gemäß Nummer 24 Absatz 3 der VV-Schulbetrieb dürfen auf dem gesamten Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen (betrifft auch Klassenfahrten und Projektstage) außerhalb des Schulgeländes keine illegalen Suchtmittel genommen werden.

3.4 Prävention und Regelungen: Energy-Drinks

Das Jugendschutzgesetz (JusChG) enthält aktuell keine altersbeschränkten Verkaufs- und Abgabeverbote von Energy-Drinks an Kinder und Jugendliche.

Die richtige Auswahl von Getränken soll als Bestandteil gesunder Ernährung im Unterricht aufgegriffen werden. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler zu befähigen, gesundheitsbewusst zu leben und zu handeln sowie Entscheidungen auf einer selbstreflektierten Basis zu treffen, die für die eigene Lebensplanung und -führung bedeutsam sind.

Schülerinnen und Schüler können in der Schule Getränke erwerben (u.a. in Schulkantinen, Schüler Cafés). Die Schule verantwortet eigenständig, dass die Angebote nach ausgewogenen Gesundheits- und Ernährungskriterien zur Verfügung gestellt werden. Energy-Drinks sollen aus gesundheitsbedenklichen Gründen in Schule nicht angeboten werden.

Die Schulkonferenz achtet bei ihrer Entscheidung über die Grundsätze für ein Warenangebot zum Verkauf darauf, dass die angebotenen Speisen und Getränke zu einer gesundheitsfördernden Ernährung beitragen (VV-Schulbetrieb, Nummer 24, Absatz 2). Darüber hinaus hat die Schule die Möglichkeit, den Konsum von Energydrinks über die Hausordnung zu regeln, um den Konsum auf dem Schulgelände zu regulieren.

3.5 Medikamentenmissbrauch

Medikamente können von Kindern und Jugendlichen auch missbräuchlich eingenommen werden, damit sie leistungsfähiger werden oder auch als Reaktion auf schulische Belastungen. Hierzu gehören Schlaf- und Beruhigungsmittel, Aufputzmittel und Schmerzmittel. Jugendliche experimentieren auch mit den Substanzwirkungen von Medikamenten (z.B. Hustenmittel, koffeinhaltige Schmerzmittel).

Kinder und Jugendlichen erhalten die Medikamente fast immer durch Erwachsene. Diese haben daher eine besondere Verantwortung beim Umgang mit den Medikamenten und eine Vorbildfunktion.

Der Schule wird empfohlen, altersgerechte Informationen zum missbräuchlichen Gebrauch von Medikamenten und Handlungsweisen auch in themenbezogene Unterrichtssequenzen und in unterrichtsergänzende Angebote zu integrieren sowie die Schülerinnen und Schüler zu sensibilisieren, um bestimmte Handlungsweisen zu fördern (u.a. Stärkung der Resilienz, Umgang mit Stress).

3.6 Prävention und Regelungen: Substanzunabhängige Süchte

Zu den substanzunabhängigen Süchten gehören u.a. die exzessive Mediennutzung und die Glückspielsucht.

3.6.1 Übermäßige Mediennutzung und Medienabhängigkeit

Interaktive Medien und mobile Kommunikationsgeräte bieten Kindern und Jugendlichen verstärkte Nutzungsmöglichkeiten, bergen aber auch ein Gefährdungspotential. Soziale Netzwerke wie Instagram, WhatsApp, Tiktok, Instagram oder Snapchat sowie die Video-Plattform YouTube gehören zum Alltag von Kindern und Jugendlichen.

Die Mehrheit der Jugendlichen nutzt das Internet zu Kommunikations- und Informationszwecken, was als funktionales Verhalten angesehen werden kann. Die Förderung der Me-

dienkompetenz (→ „Basiscurriculum Medienbildung“) sowie Unterrichtssequenzen zu den übergreifenden Themen Gewaltprävention und Verbraucherbildung gemäß Teil B des RLP 1-10 und der Gymnasialen Oberstufe BE-BB können einem exzessiven Nutzungsverhalten im Bereich der sozialen Netzwerke oder der Computer-/Onlinespiele wirksam begegnen.

Im Jahr 2018 wurde die pathologische Nutzung von Video- und Computerspielen (online und offline) unter der Diagnose „Internet Gaming Disorder“ als psychische Krankheit durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) anerkannt.

Seit dem 1. April 2003 dürfen Computerspiele Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, soweit sie für die jeweilige Altersgruppe freigegeben sind (§ 12 i. V. m. § 14 JuSchG). Die Jugendfreigabe und Alterskennzeichnung erfolgt durch die Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) in Berlin. Auf die Altersfreigabe (Freigabe von Filmen und Spielprogrammen) muss mit deutlich sichtbarem Zeichen auf dem Trägermedium hingewiesen werden (§ 12 Absatz 2 JuSchG). Die jeweiligen Altersfreigaben können bei der USK oder beim Jugendamt erfragt werden bzw. sind im Internet abrufbar (www.usk.de). Entsprechendes gilt für die Altersfreigabe von münzbetätigten Bildschirmspielgeräten bei der Automaten-Selbstkontrolle (www.automaten-selbstkontrolle.de).

Im Rahmen ihres schulischen Auftrags sind Lehrkräfte aufgefordert, die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte über die Nutzungsmöglichkeiten und Gefahren moderner Kommunikationsmittel und virtueller Spielangebote angemessen zu informieren. Schulische Medienbildung soll die Schülerinnen und Schüler zum kreativen Umgang sowie der konstruktiven und kritischen Auseinandersetzung mit der Medienwelt, ihren sich stetig verändernden Medientechnologien und -inhalten sowie der Reflexion des eigenen Mediengebrauchs befähigen. Dabei kommt der Entwicklung eines Problembewusstseins in Bezug auf Cybermobbing sowie Informationssicherheit, insbesondere auf das Recht des Einzelnen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen, eine hohe Bedeutung zu.

3.6.2 Glücksspielsucht

Aufgrund einer oftmals höheren Risikobereitschaft und kognitiver Fehleinschätzungen sind Kinder und Jugendliche besonders gefährdet, ein zumindest problematisches Glücksspielverhalten zu entwickeln. Vom Glücksspiel ausgehende Gefährdungen sind Spielsucht, finanzielle Überlastung und Delinquenz.

Daher verbietet das Jugendschutzgesetz in § 6 die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen. Die Teilnahme an Gewinnspielen in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Warengewinn von geringem Wert ist (Wert des Höchstgewinns nach § 5a Spielverordnung: maximal 60 €).

Auf Schulfahrten und Exkursionen ist der Besuch von Spielhallen auch für volljährige Schülerinnen und Schüler untersagt.

Durch Wissensvermittlung über die Gefahren im Zusammenhang mit Glücksspielsucht im geeigneten unterrichtlichen Kontext hat die Schule einen aktiven Beitrag zur Suchtprävention zu leisten.

4. Umgang der Schule mit Suchtgefährdung und Suchtmittelkonsum und Meldepflichten

4.1 Allgemeine Hinweise und Unterstützung

Die Abwägung zwischen den Rechten des Einzelnen mit denen aller der Schule anvertrauten Schülerinnen und Schüler gerade in Fällen des Suchtmittelmissbrauchs ist schwierig und erfordert in besonders hohem Maß Verantwortungsbewusstsein und Einfühlungsbereitschaft der Lehrkräfte. Daher wird Lehrkräften und Schulleitungen empfohlen, sich im Team zu beraten, sich thematisch fortzubilden und im Zweifelsfall die fachliche und rechtliche Beratung durch die Schulaufsichtsbehörden, die Ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen der Suchthilfe oder den Schulpsychologischen Dienst in Anspruch zu nehmen.

Die gesetzlichen Bestimmungen (siehe Anlage 1) erfordern das Handeln beim Suchtmittelmissbrauch in der Schule. Hilfestellung und Unterstützung (siehe Anlage 3) erhalten die Schulen u.a. von

- dem Fortbildungssystem für Schulen in den pädagogischen Zentren
- den Überregionalen Suchtpräventionsfachstellen (ÜSPF)
- Prävention der Polizei Brandenburg
- der Brandenburgischen Landesstelle für Suchtfragen (BLS)
- dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (im Einzelfall)
- den örtlichen Suchtberatungsstellen.

4.2 Melde- und Berichtspflichten der Schule

Ausgangspunkt für das Handeln der Lehrkräfte im Rahmen der schulischen Suchtprävention ist die in § 4 Absatz 3 Satz 1 BbgSchulG formulierte Pflicht der Schule, die seelische und körperliche Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler zu schützen. Zu den wesentlichen Aufgaben gehört, die Schülerinnen und Schüler möglichst in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten vor potentiellen Gefahren des Substanzmissbrauchs zu schützen und einen verantwortungsvollen Umgang mit den Risiken des Genussmittelkonsums zu vermitteln.

Darüber hinaus sind die Regelungen des Rundschreibens „Hinsehen-Handeln-Helfen – Angst- und gewaltfrei leben und lernen in der Schule“ in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

4.2.1 Aufgaben der Lehrkräfte

Besteht der begründete Verdacht oder wird bekannt, dass Schülerin und Schüler in der Schule oder im schulischen Zusammenhang legale oder illegale Suchtmittel konsumieren, mit ihnen handeln, sie erwerben, besitzen oder diese sonst in die Schule einführen, sind die Lehrkräfte zum Handeln verpflichtet.

Wenn der Eindruck besteht, dass die Schülerin oder der Schüler Suchtmittel konsumiert und ihnen durch die Schule nicht geholfen werden kann, soll die Schule die Hilfe einer Suchtberatungsstelle oder des zuständigen Jugendamts in Anspruch nehmen. Die Erziehungsberechtigten sind darüber zuvor zu in-

formieren. Insbesondere in schwerwiegenden Fällen muss das Jugendamt unterrichtet werden.

Muss eine Lehrkraft eine Gefährdung anderer Schülerinnen und Schüler annehmen oder kann sie diese nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zu verständigen. Eine solche Gefahr ist insbesondere immer dann anzunehmen, wenn nicht auszuschließen ist, dass Schülerinnen und Schüler zum Suchtmittelkonsum verleitet werden sollen und mit Suchtmitteln gehandelt wird.

4.2.2 Aufgaben der Schulleiterin bzw. des Schulleiters

Der Schulleiterin oder dem Schulleiter obliegt die Risikoeinschätzung zur Gefährdung des Wohls der Schülerin oder des Schülers auch bezüglich des Suchtverhaltens. Gemäß § 63 Absatz 3 BbgSchulG hat die Schulleitung in der Regel das zuständige Jugendamt zu unterrichten, wenn im Zusammenhang mit dem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl dieser Schülerin oder dieses Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist. Zuvor sind die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen.

Die Verständigung der Polizei ist grundsätzlich immer dann geboten, wenn es sich um schwere oder mehrfache Verstöße handelt, die vor allem zum Schutz der anderen Kinder und Jugendlichen eine Strafanzeige erforderlich machen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Erkenntnisse darüber vorliegen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit legalen oder illegalen Suchtmitteln handelt, diese herstellt, weitergibt oder entgeltlich oder unentgeltlich erwirbt.

Funde illegaler oder nicht identifizierbarer Suchtmittel in der Schule sind (unabhängig von einem bekannt gewordenen oder unbekannt gebliebenen Besitzer) durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der Polizei zu übergeben.

Ein Verstoß gegen die Dienstpflichten der Lehrkraft oder der Schulleiterin oder des Schulleiters ist nicht anzunehmen, wenn von einer Mitteilung an die Polizei oder an die Staatsanwaltschaft im begründeten Einzelfall abgesehen wird, um der Schülerin oder dem Schüler zu helfen. Dies kann aber nur dann gelten, wenn eine Gefährdung anderer Schülerinnen oder Schüler ausgeschlossen ist. Strafanzeigen sind auch dann nicht zwingend geboten, wenn offenbar konsumbedingte Verhaltensauffälligkeiten in der Schule wahrgenommen werden, die Straftat nach allen Umständen jedoch eindeutig außerhalb des Schulgeländes und außerhalb der schulischen Veranstaltung erfolgte und kein schulischer Zusammenhang besteht.

4.3 Mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 63 und § 64 BbgSchulG dienen dem Schutz beteiligter Personen und beziehen sich angemessen und unmittelbar auf das Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers in der Schule.

Erziehungsmaßnahmen richten sich vor allem an die Einsicht der Schülerinnen und Schüler und gehen in der Regel Ordnungsmaßnahmen vor. Bei fortgesetzten Erziehungsschwierigkeiten haben Erziehungsmaßnahmen einschließlich der Hilfestellung durch die Beratungslehrkraft oder die Schulsozi-

albetreuung grundsätzlich Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen, die mit Erziehungsmaßnahmen verknüpft werden können. Welche Maßnahmen im Zusammenhang mit Suchtmitteln jeweils im Einzelfall notwendig sind, kann generell nicht verbindlich geregelt werden.

Generell sollte das Bemühen der Schule dem gefährdeten Kind oder Jugendlichen gelten, soweit ihr dies im Rahmen ihres schulischen Auftrags möglich ist und solange sie dies den anderen ihr anvertrauten Schülerinnen und Schülern gegenüber verantworten kann.

4.4 Zusätzliche Hinweise

Bereits bei der Vermutung, dass im Umfeld der Schule mit Betäubungsmitteln und anderen Suchtmitteln gehandelt oder anderweitig umgegangen wird, ist unverzüglich die Polizei zu informieren. Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sollen auf etwaige Gefahren (auch auf Schulwegen) besonders hingewiesen werden.

Schulfremde Personen sind beim Verdacht auf Handel mit Suchtmitteln unverzüglich vom Schulgelände zu verweisen. Dies betrifft auch Schülerinnen und Schüler anderer Schulen, die ohne erkennbaren Rechtsfertigungsgrund angetroffen werden. Werden schulfremde Personen z.B. beim Handel mit Suchtmitteln auf dem Schulgrundstück angetroffen, besteht grundsätzlich ein Recht auf vorläufige Festnahme gemäß § 127 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO). Lehrkräfte sind danach berechtigt - nicht jedoch verpflichtet -, eine ihnen unbekannt Person bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten. Dies soll nur dann gelten, wenn die Festnahme ohne Risiko der eigenen Person möglich ist.

Schwebt eine Schülerin oder ein Schüler z. B. wegen Drogenkonsums in der Schule in erheblicher Gefahr für die Gesundheit oder das Leben, besteht gemäß § 323c StGB grundsätzlich die Pflicht zur Hilfeleistung. Anderenfalls kommt eine Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung in Betracht. Die Hilfeleistung muss erforderlich und zumutbar sein. Für Lehrkräfte ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie gemäß § 323c StGB zu Hilfeleistungen bis zum Eintreffen ärztlicher Hilfe verpflichtet sind. Neben dieser strafrechtlich begründeten Pflicht zur Hilfe bestehen entsprechende Pflichten auch im Zusammenhang mit den dienstlichen Pflichten in der Schule.

Für anlassbezogene Durchsuchungen von Schülerinnen und Schülern nach illegalen Suchtmitteln gilt grundsätzlich, dass sie die Einwilligung der Schülerin oder des Schülers voraussetzen. Wird diese verweigert, ist die Polizei zur Durchführung hinzuzuziehen. Nur wenn ein Handeln wegen besonderer Umstände angezeigt ist - etwa bei der Gefahr, dass Rechtsverletzungen von erheblichem Gewicht unmittelbar bevorstehen oder zu befürchten sind -, können Lehrkräfte eingreifen - etwa durch Wegnahme eines gefährlichen Gegenstandes. Hierbei ist auch das Alter der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Entsprechende Durchsuchungen sind bei Anwesenheit von mindestens zwei Lehrkräften vorzunehmen.

Drogenschnelltests in der Schule dürfen nur durch die Polizei bei konkreter Verdachtslage durchgeführt werden. Schulen sind nicht befugt, von Schülerinnen und Schülern Urin-, Speichel-, Haar- oder Blutproben zu nehmen oder einzufordern.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 01.08.2025 in Kraft und mit Ablauf des Schuljahres 2029/30 außer Kraft.

Anlagen zum RS 12/25

Anlage (1)

Gesetzliche Grundlagen für die schulische Suchtprävention

- Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) - § 4
- Gesetz des Landes Brandenburg zum Schutz und zur Förderung von jungen Menschen und ihren Familien (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz - BbgKJG) -
- Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) - § 4
- Jugendschutzgesetz (JuschG) - §§ 4,9 und 10
- Betäubungsmittelgesetz (BtMG) -
- Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) - § 3
- Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz-CanG) - §§ 2,5,7 und 8
- Brandenburgisches Nichtraucherschutzgesetz (BbgNiRSchG)

Anlage (2)

Weitergehende Informationen sind zu finden unter

- ✓ Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG)¹ – www.bioeg.de
- ✓ Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. – www.dhs.de
- ✓ Beauftragte der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen – www.bundesdrogenbeauftragter.de
- ✓ Brandenburgische Landesstelle für Suchtfragen e.V. – www.blsev.de

Rauchen	https://www.bioeg.de/infomaterialien/foerderung-des-nichtrauchens/ Faktenblatt E-Zigaretten www.blsev.de
Alkohol	Die BIÖG unterstützt das Thema Alkoholprävention mit vielfältigen Materialien und Hinweisen: https://www.bioeg.de/infomaterialien/alkoholpraevention/

Cannabis	Die Website www.cannabispraevention.de informiert aktuell, unabhängig und wissenschaftlich geprüft über Cannabis. Die Seite richtet sich an Jugendliche, Fach- und Lehrkräfte sowie Eltern. Das Internetportal www.infos-cannabis.de bietet umfassende Informationen und Tools, auch für weitere Zielgruppen. Hinweise zu Regelungen zum Umgang mit illegalen Suchtmitteln finden sich auch im Leitfaden "Schule und Cannabis" der BIÖG
Illegale Drogen	Substanzinformationen: Home - drugcom LWL Startseite - FreD Frühintervention bei erstaußfälligen Jugendlichen DigiSucht Infomaterial von der DHS
Energy-Drinks	Energydrinks FW DE Zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Energydrinks - Aktuelle Studienlage ernaehrung-unterrichtsmaterial-energy-drinks-2021.pdf
Medikamente	Medikamente und Sucht - Medikamente und Sucht Berliner Initiative gegen Medikamentenmissbrauch gegründet – Suchtprävention Berlin
Medienkonsum	Die BIÖG unterstützt das Thema Prävention exzessiver Mediennutzung mit vielfältigen Materialien und adressatenbezogenen Hinweisen: <ul style="list-style-type: none"> • Internetportal für Jugendliche mit Selbsttest und Verhaltensänderungsprogramm unter: www.ins-netz-gehen.de/das-andere-leben/ • Portal für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren: www.ins-netz-gehen.info • „Net-Piloten“ – Peer-Projekt in Schulen unter: www.ins-netz-gehen.info/net-piloten/
Glücksspiel	https://www.lsk-brandenburg.de/fileadmin/lsk-brandenburg/dokumente/ple-num/2024/230921_BLS_Faktenblatt_Hintergrundinformationen_Gluecksspiel.pdf

¹ Bisher Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), Umbenennung in BIÖG seit 13.2.2025.

Anlage (3)

Unterstützung durch die Brandenburgische Landesstelle für Suchtfragen e.V.- und die überregionalen Suchtpräventionsfachstellen im Land Brandenburg

Brandenburgische Landesstelle für Suchtfragen e.V. (bls)
– www.blsev.de

Aufgabe: Landeskoordinierung Suchtprävention

Überregionale Suchtpräventionsfachstellen (ÜSPF) –
www.suchtpraevention-brb.de

Die seit 1999 landesweit eingerichteten überregionalen Suchtpräventionsfachstellen (ÜSPF) sind in fünf Regionen für 14 Landkreise und vier kreisfreie Städte in Brandenburg tätig. Sie werden durch die Brandenburgische Landesstelle für Suchtfragen e.V. (BLS) koordiniert und fachlich unterstützt.

→ **ÜSPF Nordwestbrandenburg**
zuständig für Havelland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz

Kontakt: salus klinik Lindow

Havelländische Straße 31 • 14621 Schönwalde
Telefon: (0173) 635 30 97 | [E-Mail](#) | [Homepage](#)

→ **ÜSPF Nordostbrandenburg**
zuständig für Barnim, Frankfurt (Oder), Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Uckermark

Kontakt: salus klinik Lindow

Straße nach Gühlen 10 • 16835 Lindow
Telefon: 0151 - 500 483 01 | [E-Mail](#) | [Homepage](#)

→ **ÜSPF Westbrandenburg**
zuständig für Potsdam, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming und Brandenburg (Havel)

Kontakt: Chill out e.V.

Friedrich-Engels-Straße 22, Haus 1 • 14473 Potsdam
Telefon: (0331) 287 91 258 | [E-Mail](#) | [Homepage](#)

→ **ÜSPF Südbrandenburg**
zuständig für Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz und Cottbus

Kontakt: Tannenhof Berlin-Brandenburg e.V.

Beethovenweg 14b • 15907 Lübben
Telefon: 0173 – 627 73 89 | [E-Mail](#) | [Homepage](#)

Verwaltungsvorschriften über die Beteiligung der Schulen an den schulpraktischen Studien in den lehramtsbezogenen Studiengängen (VV-schulpraktische Studien – VV-schupSt)

vom 24. Juli 2025
Gz.: 44-450-21

Aufgrund des § 6 der Lehramtsstudienverordnung vom 6. Juni 2013 (GVBl. II/13, Nr. 45), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2024 (GVBl.II/24, Nr. 28), bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Inhaltsübersicht

- 1 - Geltungsbereich
- 2 - Ziele
- 3 - Ausbildungsschulen
- 4 - Zuweisung der Studierenden zu den Ausbildungsschulen
- 5 - Rechtsstellung der Studierenden
- 6 - Aufgaben der Leiterin oder des Leiters der Ausbildungsschule
- 7 - Aufgaben der Ausbildungslehrkräfte
- 8 - Kooperation der Ausbildungspartner
- 9 - Organisation und Durchführung der schulpraktischen Studien
- 10 - Besondere Vorschriften
- 11 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 - Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschriften gelten für Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg, die sich an der Durchführung der schulpraktischen Studien im Rahmen der lehramtsbezogenen Studiengänge an den Universitäten des Landes Brandenburg beteiligen.

2 - Ziele

Die schulpraktischen Studien sind integrativer Bestandteil des lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiums. Ihre Ziele richten sich nach der Hochschulordnung der jeweiligen Universität für die im lehramtsbezogenen Studium vorgesehenen schulpraktischen Studien.

3 - Ausbildungsschulen

(1) Alle Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg sind Ausbildungsschulen. Sie stellen den Lehramtsstudierenden im Rahmen ihrer personellen und schulorganisatorischen Möglichkeiten Plätze für die Durchführung der schulpraktischen Studien (Ausbildungsplätze) zur Verfügung. Die Verpflichtung zur Ausbildung von Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten bleibt von der Verpflichtung gemäß Satz 2 unberührt.

(2) Die Universitäten können zum Zweck der Zuweisung von Lehramtsstudierenden an die Ausbildungsschulen ein mit dem für Schule zuständigen Ministerium abgestimmtes Verfahren zur Erfassung der für die schulpraktischen Studien zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze durchführen. Im Rahmen dieses Verfahrens meldet jede Ausbildungsschule insbesondere die Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze und die ihnen jeweils zugeordneten Fächer oder Fachkombinationen. Die Universitäten informieren das für Schule zuständige Ministerium und das jeweilige staatliche Schulamt über das Ergebnis des durchgeführten Verfahrens.

(3) Anerkannte Ersatzschulen können Ausbildungsschulen sein, wenn der Schulträger seine Zustimmung erteilt.

4 - Zuweisung der Studierenden zu den Ausbildungsschulen

(1) Die Universitäten weisen ihre Studierenden den Ausbildungsschulen zu. Soweit ein Verfahren gemäß Nummer 3 Absatz 2 durchgeführt wurde, erfolgt die Zuweisung auf Grundlage der Meldungen der Ausbildungsschulen. Eine Abweisung von Studierenden durch die Ausbildungsschulen, die auf der Grundlage des Verfahrens gemäß Nummer 3 Absatz 2 zugewiesen worden sind, ist in der Regel nicht statthaft.

(2) Die Universitäten informieren die Ausbildungsschulen rechtzeitig vor Beginn der schulpraktischen Studien über die ihnen zugewiesenen Studierenden. Sie informieren auch das jeweilige staatliche Schulamt und das für Schule zuständige Ministerium über die Zuweisung von Studierenden, die das Schulpraktikum im Masterstudium absolvieren.

(3) Die Zuweisung einer oder eines Studierenden zu einer Ausbildungsschule erfolgt nach Prüfung des vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses durch die jeweilige Universität. Das Ergebnis der Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses wird der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsschule mit der Zuweisung des Studierenden mitgeteilt. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses durch den Studierenden kann von der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsschule nicht verlangt werden.

5 - Rechtsstellung der Studierenden

(1) Mit der Zuweisung der Studierenden an die Ausbildungsschule wird kein Ausbildungsverhältnis mit dem Land Brandenburg oder mit der Ausbildungsschule begründet.

(2) Soweit ausnahmsweise mit den Studierenden für die Dauer der schulpraktischen Studien ein befristetes Beschäftigungsverhältnis zur Absicherung des Unterrichts (Vertretungsunterricht) an der Ausbildungsschule im Rahmen des dafür vorgesehenen Schulbudgets begründet werden soll, bedarf dies der Zustimmung der Universität. Der Umfang der Beschäftigung darf die Erfüllung der Aufgabenstellungen im Rahmen der schulpraktischen Studien nicht beeinträchtigen. Die Möglichkeit der Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb der Ausbildungsschule bleibt davon unberührt.

(3) Die Studierenden unterliegen während der schulpraktischen Studien dem Weisungsrecht der Leiterin oder des Leiters der Ausbildungsschule sowie der Ausbildungslehrkräfte, soweit schulische Belange berührt sind.

(4) Die Studierenden haben über die im Rahmen der schulpraktischen Studien bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese ihrer Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntheit das schutzwürdige Interesse einzelner oder mehrerer Schülerinnen oder Schüler, Eltern, Lehrkräfte oder anderer Personen verletzen könnte, sind vertraulich zu behandeln.

(5) Den Studierenden ist im Rahmen der schulpraktischen Studien die Teilnahme an allen schulischen Veranstaltungen sowie an den Sitzungen der schulischen Gremien unter Beachtung von § 76 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes zu ermöglichen.

6 - Aufgaben der Leiterin oder des Leiters der Ausbildungsschule

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule trägt unter Beachtung der Maßgaben der jeweiligen Hochschulordnungen die Verantwortung der für die Durchführung der Teile der schulpraktischen Studien, die an der Ausbildungsschule zu absolvieren sind.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule bestellt für die Dauer der schulpraktischen Studien geeignete Lehrkräfte zu Ausbildungslehrkräften und weist ihnen die Studierenden zu. Bei der Bestellung sind insbesondere Lehrkräfte zu berücksichtigen, die an Fortbildungsmaßnahmen für Ausbildungslehrkräfte teilgenommen haben oder teilnehmen sollen. Außerdem soll die Tätigkeit als Ausbildungslehrkraft bei der Übertragung weiterer dienstlicher Aufgaben insbesondere bei Aufsichten und Vertretungsunterricht sowie bei Entscheidungen über die Gewährung von Anrechnungsstunden angemessen berücksichtigt und Unterrichtsbesuche im erforderlichen Maße ermöglicht werden.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule ist im Rahmen der schulpraktischen Studien gegenüber den Ausbildungslehrkräften hinsichtlich der Ausbildungsaufgaben weisungsberechtigt. Sofern der Einsatz der Studierenden an der Ausbildungsschule über die Aufgabenstellung für die schulpraktischen Studien hinausgeht, ist das Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Universität (Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter) herzustellen. Der Umfang der übertragenen Aufgaben darf die Erfüllung der Aufgabenstellungen im Rahmen der schulpraktischen Studien nicht beeinträchtigen. Nummer 5 Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule soll sich in angemessenen Abständen über den Ausbildungsstand der Studierenden informieren. Sie oder er wertet individuell mit ihnen und den jeweiligen Ausbildungslehrkräften die im Rahmen der schulpraktischen Studien durchgeführten Tätigkeiten und Beobachtungen am Ende der schulpraktischen Studien aus und bestätigt die ordnungsgemäße Durchführung der schulpraktischen Studien nach Maßgabe der Vorgaben der Universität.

7 - Aufgaben der Ausbildungslehrkräfte

Die Ausbildungslehrkräfte nehmen ihre Aufgaben gegenüber den ihnen zugewiesenen Studierenden eigenverantwortlich wahr und legen auf der Grundlage der jeweiligen Aufgabenstellung für die schulpraktischen Studien gemeinsam mit den

Studierenden und in Abstimmung mit der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsschule den Termin- und Stundenplan für Hospitationen, den gegebenenfalls zu erteilenden Unterricht sowie die Teilnahmeverpflichtung an schulischen Veranstaltungen und Sitzungen der schulischen Gremien nach Maßgabe der Vorgaben der von der Universität erlassenen Hochschulordnung fest. Sofern Studierende im Rahmen der schulpraktischen Studien Unterricht erteilen, tragen die Ausbildungslehrkräfte die Verantwortung für diesen Unterricht. Darüber hinaus

- a) informieren sie die Studierenden über die Situation in den Klassen oder Kursen, in denen Hospitationen durchgeführt oder Unterricht erteilt werden sollen,
- b) erläutern sie in der Auswertung der Hospitationen, die von den Studierenden im Unterricht der Ausbildungslehrkräfte durchgeführt wurden, den eigenen Unterricht,
- c) leiten sie die Studierenden zum Unterrichten an und werten diesen Unterricht gemeinsam mit ihnen aus und
- d) beraten sie die Studierenden bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts.

8 - Kooperation der Ausbildungspartner

(1) Bei der Vorbereitung und Durchführung der schulpraktischen Studien arbeiten die Ausbildungsschulen mit den Praktikumsbeauftragten und den weiteren beauftragten Lehrpersonen der Universität sowie dem staatlichen Schulamt als Kooperationspartner eng zusammen. Soweit vonseiten der außerschulischen Ausbildungspartner Aufgaben an die Studierenden im Rahmen der schulpraktischen Studien übertragen werden sollen, die schulische Belange berühren, ist darüber mit der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsschule Einvernehmen herbeizuführen.

(2) Soweit die Studierenden im Rahmen der schulpraktischen Studien selbstständig Unterricht erteilen sollen, ist den Betreuerinnen und Betreuern der Universität sowie weiteren beauftragten Personen unter Berücksichtigung der Situation in der Klasse oder in dem Kurs und nach vorheriger Anmeldung die Gelegenheit zum Besuch dieses Unterrichts zu geben. Sie können den Unterricht der Studierenden in Hospitationen und Gruppenhospitationen besuchen und anschließend diesen gemeinsam mit ihnen und den Ausbildungslehrkräften reflektieren. Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule entscheidet, ob und zu welchem Zeitpunkt Hospitationen möglich sind.

(3) Bei einer nicht ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung oder bei rechtswidrigem Verhalten der Studierenden ist die oder der Praktikumsbeauftragte unverzüglich durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu informieren. Sie oder er entscheidet nach Anhörung der betreffenden Studierenden und im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsschule, ob und unter welchen Auflagen die schulpraktischen Studien an der Ausbildungsschule fortgesetzt werden können.

9 - Organisation und Durchführung der schulpraktischen Studien

Die Organisation der schulpraktischen Studien obliegt der jeweiligen Universität. Die Durchführung der schulpraktischen

Studien erfolgt auf der Grundlage der von der Universität dazu erlassenen Hochschulordnung und liegt in der Verantwortung der Ausbildungsschule.

10 - Besondere Vorschriften

Lehramtsstudierende aus anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland oder aus dem Ausland können schulpraktische Studien an den Ausbildungsschulen durchführen, wenn die Ausbildung der ihnen zugewiesenen Lehramtsstudierenden der Universitäten sowie Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten gewährleistet und die personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. Lehramtsstudierende aus dem Ausland müssen Kenntnisse in der deutschen Sprache auf dem Niveau C 1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweisen. Nummer 5 gilt entsprechend.

§ 2

11 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die VV-schulpraktische Studien vom 4. Oktober 2016 (Abl. MBS/16, [Nr. 28], S. 418), die zuletzt durch Berichtigung vom 14. November 2016 (Abl. MBS/16, [Nr.32], S. 472) geändert worden sind, außer Kraft.

Potsdam, den 24. Juli 2025

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Steffen Freiberg

II. Nichtamtlicher Teil**Zeitplan für das Übergangsverfahren in die Jahrgangsstufe 7 zum Schuljahr 2026/2027**

Zeitraum	Was	Verantwortlichkeit
bis 28.01.2026	Prüfbescheide zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Festlegung der Aufnahmekapazitäten aufgrund des Gemeinsamen Unterrichts	Schulrätinnen und Schulräte in den staatlichen Schulämtern
30.01.2026	Ausgabe der Grundschulgutachten, der Halbjahreszeugnisse und der Anmeldeformulare ¹	Klassenlehrkräfte der Jahrgangsstufe 6 aller Grundschulen
09.02.2026 bis 11.02.2026	Abgabe der Anmeldeformulare in der Grundschule	Eltern der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 6
bis 13.02.2026	Prüfung der Anmeldeformulare auf Vollständigkeit der Angaben (ggf. Korrektur nach Rücksprache)	Schulleitung/Klassenlehrkräfte der Jahrgangsstufe 6 aller Grundschulen
16.02.2026 bis 20.02.2026	Übergabe der kompletten Schülerunterlagen an die weiterführenden allgemein bildenden Schulen über die staatlichen Schulämter	Schulleitungen der Grundschulen
06.03.2026	Durchführung des eintägigen Probeunterrichts (PU) an ausgewählten Gymnasien	Prüfungskommissionen für den Probeunterricht
09.03.2026 bis 10.04.2026	Aufnahmeverfahren an den Erstwunschs- schulen	Schulleitungen der weiterführenden allgemein bildenden Schulen
13.04.2026 bis 29.04.2026	Aufnahmeverfahren an den Zweitwunschs- schulen	Schulleitungen der weiterführenden allgemein bildenden Schulen
04.05.2026 bis 12.06.2026	Angebots- und Zuweisungsverfahren	Schulrätinnen und Schulräte in den staatlichen Schulämtern
<u>Postausgang:</u> 12.06.2026	Versand aller Aufnahme- und Zuweisungsbescheide an die Eltern (Hinweis: Widerspruchsfrist endet einen Monat nach Bekanntgabe)	Schulrätinnen und Schulräte in den staatlichen Schulämtern

¹ Die Anmeldeformulare können auch online von den Eltern ausgefüllt werden. Nähere Infos hierzu erhalten die Eltern in den Grundschulen.